

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Richterliche Mediation im Saarland zur Entlastung der Justiz

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen die Richtlinie 2008/52/EG erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten wird, um dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren herzustellen. Die Richtlinie war bis zum 21. Mai 2011 umzusetzen. Der Anwendungsbereich gilt zwar primär nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten. Den Mitgliedstaaten wurde jedoch freigestellt, mögliche Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der Mediation auf innerstaatlicher Ebene einzuleiten.

In Deutschland arbeitet man derzeit an der Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie, das Verfahren der Mediation soll endlich gesetzlich geregelt werden: im Dezember 2011 wurde durch den Bundestag ein Gesetzentwurf für ein deutsches Mediationsgesetz („Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung“) angenommen. Der Bundesrat hatte daraufhin im Februar 2012 den Vermittlungsausschuss angerufen. Die hierbei umstrittene Frage, ob die sog. gerichtsinterne Mediation, die bisher in verschiedenen Bundesländern in Form von Modellprojekten praktiziert wurde, künftig auf gesetzlicher Grundlage möglich sein soll, konnte Ende Juni 2012 geklärt werden. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom 27.06.2012 stellt klar, dass auch weiterhin die gerichtsinterne Streitschlichtung durch einen Güterichter möglich ist. Die Bezeichnung Mediator bleibt dabei künftig außergerichtlichen Streitschlichtern vorbehalten.

Die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Dortmund hatte bereits im Juni 2005 beschlossen, dass die Mediation als Übergangslösung ein lohnender Weg sei, um konsensuale Streitbeilegung zu fördern. Daraufhin wurden in mehreren Bundesländern Pilotprojekte zur richterlichen Mediation gestartet. Die richterliche Mediation wird als alternative Konfliktlösungsmethode zum Gerichtsverfahren praktiziert. Sie wird insbesondere im Familienrecht, Erbrecht, Wirtschaftsrecht und Zivilrecht verstärkt angewandt. Dabei hat sich die richterliche Mediation in den verschiedenen Bundesländern jedoch unterschiedlich stark etabliert.

Ausgegeben: 30.07.2012

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. a) An welchen saarländischen Gerichten und
b) auf welchen Rechtsgebieten wird die richterliche Mediation praktiziert?
2. a) Wie werden an den jeweiligen Gerichten die einzelnen Mediationsfälle verteilt (als Justizverwaltungssache oder durch Präsidiumsbeschluss)?
b) Welche typischen Organisationsabläufe gibt es insoweit?
3. Wie viele RichterInnen arbeiten nach Kenntnis der saarländischen Landesregierung an dem jeweiligen Gericht als MediatorInnen (Gesamtzahl der RichterInnen und der richterlichen MediatorInnen)?
4. a) Wie viel Zeit wird für eine Mediation an saarländischen Gerichten durch eine oder einen RichtermediatorIn durchschnittlich gebraucht?
b) Wie wird die Zeit bemessen?
c) Wird bei dem jeweiligen Gericht eine bestimmte Zeitdauer zugrunde gelegt, innerhalb der die richterliche Mediation abgeschlossen werden sollte? Wenn ja, welche Zeitdauer?
5. Gibt es Vergleichszahlen bezüglich des Zeitaufwands des bzw. der RichterIn, der für die Erledigung eines Verfahrens durch ein streitiges Verfahren bzw. durch eine richterliche Mediation zu veranschlagen ist, und wenn ja, welche?
6. a) Wie viele Verfahren gehen pro Jahr bei dem jeweiligen die richterliche Mediation anbietenden Gericht neu ein?
b) Wie viele Fälle hiervon muss jede oder jeder RichterIn pro Jahr bearbeiten?
c) Wie viele Fälle muss die oder der richterliche MediatorIn pro Jahr bearbeiten?
7. Wie umfassend ist die Aus- und Fortbildung der richterlichen MediatorInnen im Saarland:
a) Welche Stundenanzahl wird zugrunde gelegt?
b) Wird die Aus- und Fortbildung von externen Trägern oder von anderen RichterInnen durchgeführt?
c) Wird auch externe Supervision angeboten?
d) Gibt es weitere Aus- und Fortbildungsangebote?
8. a) Übernimmt die saarländische Landesregierung die Kosten der Aus- und Fortbildung für die richterlichen MediatorInnen und wenn ja, in welchem Umfang?
b) Übernimmt die saarländische Landesregierung die Kosten für eine Supervision für die richterlichen MediatorInnen und wenn ja, in welchem Umfang?

9. Inwiefern wird der Justizhaushalt im Saarland durch die Pilotprojekte der richterlichen Mediation an den Gerichten in personeller und finanzieller Hinsicht tatsächlich entlastet? Welchen Umfang hat die konkrete personelle und finanzielle Einsparung?
10. Zu welchem Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens wird im Saarland von der gerichtsin-
ternen Mediation Gebrauch gemacht:
 - a) Bereits mit Anhängigkeit oder Rechtshängigkeit der Streitsache?
 - b) Bereits vor dem ersten Termin?
 - c) Während oder nach dem ersten Termin?
11. a) Wird der geeignete Fall durch eine Anordnung oder durch einen Vorschlag
des bzw. der StreitrichterIn an den bzw. die RichtermediatorIn übermittelt?
 - b) Ist das Einverständnis der Parteien Voraussetzung für die gerichtsin-
terne Mediation?
12. a) Wie häufig und in welchem Umfang machen saarländische Gerichte von der
Möglichkeit der Anordnung einer Information über Mediation nach § 135
FamFG Gebrauch?
 - b) Nach welchen Grundsätzen und wohin vermitteln die Gerichte die Parteien in
diesen Fällen?
13. Wie hoch wären die konkreten personellen und finanziellen Einsparpotentiale,
wenn z.B. 10 % der Fälle generell an freie MediatorInnen verwiesen würden?
14. a) Hat die saarländische Landesregierung geprüft, ob es sinnvoll und möglich ist,
Koordinierungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung einzurichten,
die die Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten außergerichtlichen
Stelle für Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Kon-
fliktlösung unterstützen?
 - b) Hat die saarländische Landesregierung geprüft, ob sie nach dem Vorbild der
Gerichte in den Niederlanden sog. Mediationskoordinatoren bestellen, die die
Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten außergerichtlichen Stel-
le für Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Konfliktlösung
unterstützen können?
 - c) Wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen?